

# **BVGer E-4802/2012 vom 16. August 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4802\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4802_2012)

FR: TAF E-4802/2012 du 16 août 2013

IT: TAF E-4802/2012 del 16 agosto 2013

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Voraussetzungen für das Eintreten auf die Beschwerde sind erfüllt.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch

Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4**

Das BFM hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt und ist auf das Gesuch eingetreten. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Angesichts dessen, dass sich das Wiedererwägungsgesuch beziehungsweise die vorliegende Beschwerde ausschliesslich gegen den Vollzug der Wegweisung richten, hat das Bundesverwaltungsgericht einzig zu prüfen, ob seit dem Urteil vom 16. Januar 2012 (Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der angefochtenen Verfügung vom 4. Mai 2011) eine massgebende Veränderung der Sachlage eingetreten ist, die hinsichtlich des angeordneten Wegweisungsvollzugs zu einem anderen Ergebnis führen könnte.

#### **E. 5**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 6.1**

Auf die Vorbringen, der Beschwerdeführer habe im rechtskräftig abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahren verschwiegen, dass er seit seiner Einreise in die Schweiz im (...) exilpolitisch aktiv gewesen sei, was zeige, dass er für die sri-lankischen Behörden nicht nur an der dokumentierten Demonstration, sondern auch früher erkennbar gewesen sei, und er würde vor dem Hintergrund der aktuellen Länderinformationen bei einem negativen Asylentscheid zur Gruppe der tamilischen abgewiesenen Asylgesuchstellern gehören, weshalb ihm asylrelevante Nachteile drohten, ist nicht einzutreten, weil damit Gründe geltend gemacht werden, die dem vorliegenden Wiedererwägungsverfahren nicht zugänglich sind und zu einer unzulässigen Erweiterung des Streitgegenstandes führen würden.

#### **E. 6.2**

Ebenfalls nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet der am 21. Februar 2013 vom Bundesamt an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitete, bei ihm am 19. Februar 2013 eingegangene ärztlichen Bericht vom (...) betreffend beim Beschwerdeführer diagnostizierte (...). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Wiedererwägungsgesuch vom 7. August 2012 einzig damit begründet wurde, die Situation in Sri Lanka habe sich seit dem Urteil vom 16. Januar 2012 erheblich verändert und der Beschwerdeführer habe sich in der Schweiz exilpolitisch betätigt, weshalb das sri-lankische Generalkonsulat am (...) Kontakt mit ihm aufgenommen habe. Die angefochtene Verfügung vom 24. August 2012 befasst sich denn auch ausschliesslich mit diesen Wiedererwägungsgründen. Die aktenkundig

gewordene (...) ist weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht worden, weshalb diese Erkrankung angesichts des im Wiedererwägungsverfahren herrschenden Grundsatzes des Rügeprinzips (im Unterschied zum im ordentlichen Verfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz) nicht Prüfungsgegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet (vgl. dazu BVGE 2009/37 und BVGE 2009/46). Daran ändert auch nichts, dass der Instruktionsrichter den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. April 2013 unter anderem einlud, innert Frist zu den ihm zugestellten Kopien des ärztlichen Berichts vom (...) und der gerichtlichen Abklärung vom 22. März 2013 Stellung zu nehmen.

#### **E. 7.1.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, das BFM habe sich in der angefochtenen Verfügung zwar zum beantragten Vollzugsstopp, aber nicht zu den beantragten Sachverhaltsabklärungen im Zusammenhang mit dem Deportationsstopp in Grossbritannien geäußert. Aus den aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit diesem Stopp ergäben sich klare Hinweise darauf, dass auch tamilische Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden sei, bei einer zwangsweisen Rückführung nach Sri Lanka Gefahr liefen, Opfer einer gegen Art. 3 EMRK verstossenden Behandlung zu werden. Angesichts der Brisanz der jüngsten Entwicklungen in Grossbritannien hätten aber zwingend genauere Informationen einerseits zu den von Human Rights Watch dokumentierten Fällen und andererseits zum Verfahren beim britischen High Court, welcher den Deportationsstopp verfügt habe, eingeholt werden müssen. Indem es diese zwingend notwendigen Abklärungen unterlassen habe, sei der rechtserhebliche Sachverhalt nur unvollständig und unrichtig abgeklärt worden. Das Bundesamt habe das Recht des Beschwerdeführers auf Prüfung seiner Parteivorbringen und Anträge sowie die Begründungspflicht verletzt.

#### **E. 7.1.2**

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Vorinstanz mangels Relevanz nicht gehalten war, sich zu den beantragten Sachverhaltsabklärungen im Zusammenhang mit dem Deportationsstopp in Grossbritannien zu äussern. Wie in der Vernehmlassung vom 17. April 2013 zutreffend ausgeführt wurde, gehen die britischen Behörden nicht von einer generellen Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung aus, sondern prüfen das allfällige Vorhandensein von Vollzugshindernissen in Übereinstimmung mit der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) einzelfallweise. Angesichts dieser Sachlage drängten sich keine weitergehenden Abklärungen auf und auch für das Gericht besteht keine Notwendigkeit, die diesbezügliche weitere Entwicklung abzuwarten. Das Bundesverwaltungsgericht geht auch in Anbetracht der jüngeren La-geentwicklung nicht davon aus, dass abgewiesene tamilische Asylgesuchsteller generell Gefahr laufen, asylrechtlich relevanter Verfolgung oder einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden. Der Umstand allein, dass ein Angehöriger der tamilischen Ethnie im Zeitraum vor dem Ende des Bürgerkriegs mit den LTTE in Kontakt kam, stellt kein ausreichendes Kriterium für eine asylrechtlich relevante Gefährdung dar. Es ist davon auszugehen, dass in den ehemals von den LTTE kontrollierten Gebieten ein Grossteil der Bevölkerung zwangsweise oder freiwillig mit diesen in Kontakt war. Die Wahrscheinlichkeit eines konkreten Verfolgungsrisikos setzt ein besonderes Profil der betreffenden Person voraus (vgl. beispielsweise Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1858/2012 vom 24. Januar 2013). Die in BVGE 2011/24 vorgenommene Lageeinschätzung ist weiterhin zutreffend und wird

vom UNHCR und von anderen, auch vom Beschwerdeführer genannten Quellen betreffend die politische und menschenrechtliche Lage in Sri Lanka bestätigt (vgl. UNHCR: Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum Seekers from Sri Lanka, 21. Dezember 2012; Amnesty International [AI], Report 2012, London 2012, S. 314 ff. [AI-Index: POL 10/001/2012]; dies., Sri Lanka: Locked away: Sri Lanka's security detainees, London 2012 [AI-Index: ASA 37/003/2012]; Human Rights Watch, World Report 2012, New York 2012, S. 388 ff.; International Crisis Group, Sri Lanka's North I: The Denial of Minority Rights, Crisis Group Asia Report N°219, Colombo/Brüssel 2012; Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Sri Lanka: Aktuelle Situation für aus dem Norden oder Osten stammende TamilInnen in Colombo und für RückkehrerInnen nach Sri Lanka, Bern 2011, sowie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-980/2012 vom 11. März 2013 und E-2625/2011 vom 22. Januar). Auch im Bericht der SFH wird klar zum Ausdruck gebracht, es würde keine Hinweise darauf geben, dass alle Rückkehrende systematisch entführt, verhaftet oder gefoltert würden (SFH, Aktuelle Situation, Bern, 15. November 2012, S. 20ff.). Somit kann auch in Berücksichtigung der eingereichten Berichte zur Lage in Sri Lanka davon ausgegangen werden, dass rückkehrenden Tamilen nicht in genereller Weise unmenschliche Behandlung droht (vgl. BVerfGE 2011/24 E. 10.4.2). Der EGMR hat sich unter dem Aspekt der menschenrechtswidrigen Behandlung wiederholt mit der Gefährdungssituation von Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren, befasst (vgl. NA. v. United Kingdom, Application no. 25904/07, Entscheid vom 17. Juli 2008; P.K. v. Denmark, Application no. 54705/08, Entscheid vom 20. Januar 2011; T.N. v. Denmark, Application no. 20594/08, Entscheid vom 20. Januar 2011; E.G. v. United Kingdom, Application no. 41178/08, Entscheid vom 31. Mai 2011). Demnach sei nicht in genereller Weise davon auszugehen, zurückkehrenden Tamilen drohe unmenschliche Behandlung; eine entsprechende Risikoeinschätzung müsse vielmehr verschiedene Faktoren in Betracht ziehen, aus denen sich insgesamt im Einzelfall schliessen lasse, dass der Betreffende ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse. Als derartige risikobegründende Faktoren nennt der EGMR namentlich Aspekte wie eine frühere Registrierung als verdächtigtes oder tatsächliches LTTE-Mitglied, das Bestehen einer Vorstrafe oder eines offenen Haftbefehls, die Flucht aus der Haft oder vor Kautionsauflagen, die Unterzeichnung eines Geständnisses oder ähnlicher Dokumente, die Anwerbung als Informant der Sicherheitskräfte, die Existenz von (Körper-)Narben, die Rückkehr nach Sri Lanka von London oder von einem anderen Ort, welcher als Zentrum für die Beschaffung von LTTE-Geldern gilt, das Fehlen von ID-Papieren oder anderen Dokumenten, die Asylgesuchstellung im Ausland oder die Verwandtschaft mit einem LTTE-Mitglied (vgl. BVerfGE 2011/24 E. 10.4.2). Vorliegend ist entgegen den diesbezüglichen Ausführungen auf Beschwerdeebene festzustellen, dass der Beschwerdeführer weder ein besonderes Profil noch gehäufte Risikofaktoren aufweist, aus denen sich insgesamt schliessen liesse, er habe ernsthafte Gründe für die Befürchtung, die sri-lankischen Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse. Das Gericht hat in seinem Urteil vom 16. Januar 2012 festgestellt, die geltend gemachten Verfolgungsgründe vermöchten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen, und er sei zum Zeitpunkt des Verlassens seines Heimatlandes nicht in asylrelevanter Weise verfolgt worden.

### **E. 7.2.1**

Zu seinen exilpolitischen Aktivitäten lässt der Beschwerdeführer anführen, das Argument in der angefochtenen Verfügung, es sei nicht ersichtlich, an welcher Kundgebung die Fotos

aufgenommen worden seien, sei nicht stichhaltig. Ein solcher Beweis könne ohne weiteres erbracht werden, weil jeder Demonstrationzug bestimmte Eigenheiten habe und sich an bestimmten Orten bewege, was mit dem Vergleich anderer Fotos, welche beispielsweise im Internet publiziert worden seien, belegt werden könne. Das Bundesamt wäre deshalb zur Vornahme weiterer Sachverhaltsabklärungen verpflichtet gewesen. Der Beschwerdeführer habe seine seit seiner Einreise in die Schweiz im (...) erfolgten exilpolitischen Aktivitäten im rechtskräftig abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahren nicht erwähnt, was zeige, dass er für die sri-lankischen Behörden nicht nur an der dokumentierten Demonstration, sondern auch früher erkennbar gewesen sei. Hinzu komme, dass die Einschätzung des BFM hinsichtlich des Interesses der sri-lankischen Behörden an der Überwachung von exilpolitischen Aktivitäten falsch sei, weil mit den zusammen mit dem Gesuch vom 7. August 2012 eingereichten Unterlagen dokumentiert sei, dass diese ausdrücklich erwähnt hätten, sie verfolgten jeden erkannten Unterstützer der LTTE im Ausland. Des Weiteren sei bekannt, dass die von auch in der Schweiz aktiven paramilitärischen Gruppen unterstützten sri-lankischen Sicherheitskräfte systematisch Kundgebungen der LTTE fotografieren und filmen würden. Mit Hilfe entsprechender Software und dem bei der Ersatzreisepapierbeschaffung erstellten Foto sei es ohne weiteres möglich, den Beschwerdeführer zu identifizieren. Dass diese Überwachung intensiv sei, belegten die im März 2012 versandten Drohbriefe und der Umstand, dass Kundgebungsteilnehmer mit einem "low profile" festgestellt und identifiziert worden seien. Auch in diesem Zusammenhang sei der Sachverhalt unrichtig respektive unvollständig festgestellt worden.

#### **E. 7.2.2**

Zu den im Wiedererwägungsverfahren eingereichten Fotos betreffend exilpolitische Aktivitäten kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Hinzu kommt, dass es den sri-lankischen Behörden nicht möglich ist, jeden einzelnen Demonstranten zu identifizieren. Und auch wenn der Beschwerdeführer an einer nicht näher spezifizierten Kundgebung teilgenommen haben sollte, an welcher er mit einem Plakat um den Hals zu sehen sei, einen LTTE-Schal und eine entsprechende Mütze trage, ist entgegen seinen Ausführungen festzustellen, dass diese Tätigkeit nicht ausreicht, um sich in einer grösseren Menschengruppe derart zu exponieren, dass die sri-lankischen Behörden auf ihn aufmerksam geworden wären. Die Hinweise auf im März 2012 versandte Drohbriefe und darauf, dass auch schon Kundgebungsteilnehmer mit einem "low profile" festgestellt und identifiziert worden seien, sind mangels Bezugs zur Person des Beschwerdeführers nicht geeignet, ein Profil zu belegen, welches über dasjenige eines auf den Fotos kaum erkennbaren Teilnehmers an einer nicht näher spezifizierten Kundgebung hinausgehen würde. Zudem ist auch die am 10. Oktober 2012 eingereichten Liste mit Telefonnummern für den Zeitraum vom (...) bis (...) nicht geeignet, Wiedererwägungsgründe darzutun, weil anzunehmen ist, dass die vorgebrachte Kontaktaufnahme des sri-lankischen Generalkonsulates in Genf mit dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Reisepapieres für die Rückreise erfolgt ist. Dafür spricht auch die Eingabe des Rechtsvertreters vom 21. August 2012 an das Bundesamt, mit der dieser dahingehend informierte, am (...) habe das sri-lankische Generalkonsulat seinen Mandanten telefonisch kontaktiert und von ihm unter anderem (...) verlangt. Beim Vorbringen in der Replik, Ende (...) seien (...) Angehörige des B. \_\_\_\_\_ (...) in C. \_\_\_\_\_ beim Vater des Beschwerdeführers vorstellig geworden und hätten sich nach seinem Verbleib erkundigt, handelt es sich um eine unbelegte, nicht weiter substantiierte Behauptung. Der Beschwerdeführer verfügt somit über kein Profil, welches

auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe schliessen liesse. Zur Rüge, der Sachverhalt sei unrichtig respektive unvollständig festgestellt worden, ist festzuhalten, dass es wegen des Rügeprinzips nicht Sache der mit einem Wiedererwägungsgesuch befassten Behörde ist, diesen von Amtes wegen richtig und vollständig abzuklären, wenn sich aufgrund der angerufenen, nachträglich entstandenen neuen Tatsachen keine hinreichenden Hinweise dafür ergeben, diese könnten geeignet sein, den Entscheid zumindest im Vollzugspunkt aufzuheben.

### **E. 7.3**

Angesichts dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen und die zu deren Stützung eingereichten Dokumente einzugehen, weil diese nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

### **E. 7.4**

Zusammenfassend folgt, dass seit Erlass des Urteils vom 16. Januar 2012 (Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der angefochtenen Verfügung vom 4. Mai 2011) keine zu einem Bleiberecht in der Schweiz führende, wesentlich veränderte Sachlage eingetreten ist. Es liegt auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, womit sich die Rügen der unvollständigen und unrichtigen Sachverhaltsabklärung sowie Verletzung des Rechts auf Prüfung der Parteivorbringen und Beweisanträge als unbegründet erweisen. Ebenfalls ist keine Verletzung der Begründungspflicht auszumachen, da sich das Bundesamt in der angefochtenen Verfügung mit allen für den Entscheid relevanten Vorbringen auseinandergesetzt und darüber hinaus in rechtsgenügender Weise dargelegt hat, weshalb das Wiedererwägungsgesuch abgelehnt werde. Dem Wegweisungsvollzug stehen keine Hindernisse entgegen. Demnach ist der mit Zwischenverfügung vom 18. Oktober 2012 angeordnete Vollzugsstopp aufzuheben.

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und aufgrund des dem Gericht entstandenen ausserordentlichen Aufwandes auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Sie sind durch den am 5. Oktober 2012 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.